

Buenos Aires



ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

BGHZ

128. BAND



1995

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
23. 5. I. 95 IX ZR 85/94	a) Eine Bürgschaft, die ein geschäftsunerfahrener Ehegatte oder Lebenspartner auf Veranlassung der Bank erteilt hat, ist in der Regel nicht allein deshalb nichtig, weil zwischen dem Verpflichtungsumfang und der Leistungsfähigkeit des Bürgen ein grobes Mißverhältnis besteht. b) Hat der bürgende Partner kein eigenes Einkommen oder Vermögen und sollte die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weit übersteigende Bürgschaft demzufolge lediglich verhindern, daß der Gläubiger durch Vermögensverlagerungen Nachteile erleidet, kann er nach Treu und Glauben ganz oder teilweise gehindert sein, den Bürgschaftsanspruch geltend zu machen, sobald feststeht, daß sich die Gefahr nicht realisiert, vor der er sich schützen wollte.	230
24. 9. I. 95 NotZ 12/93	a) Zur Amtsenthebung eines Notars wegen Verstrickung in die Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. b) Zur Anwendbarkeit des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter auf eine von der Landesjustizverwaltung vor Inkrafttreten des Gesetzes verfügte Amtsenthebung.	240
25. 11. I. 95 VIII ZR 82/94	Zur Frage der Feststellung der Sittenwidrigkeit von Finanzierungsleasingverträgen über bewegliche Sachen.	255
26. 17. I. 95 X ZB 15/93	1. Der Fachmann ist – obwohl nicht im Gesetz erwähnt – als Maßstab dessen zugrunde zu legen, was gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 PatG der »Öffentlichkeit zugänglich« gemacht worden ist. 2. Durch eine zum Stand der Technik gehörende Schrift ist im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 PatG für den Fachmann alles als offenbart und damit als neuheitsschädlich vorweggenommen anzusehen, was für den Fachmann als selbstverständlich oder nahezu unerläßlich zu ergänzen ist oder was er bei deren aufmerksamer Lektüre ohne weiteres erkennt und in Gedanken gleich mitliest. (»Elektrische Steckverbindung«)	270

INHALT

Nr.		Seite
21. 16. XII. 94 V ZR 177/93	a) Nutzungsentgelte, die der Verfügungsberechtigte für die Zeit vor dem 1. Juli 1994 (Stichtag des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes) bezogen hat, kann der Berechtigte auch dann nicht herausverlangen, wenn der Verfügungsberechtigte durch den Abschluß des Nutzungsvertrags der Veränderungssperre des § 3 Abs. 3 VermG zuwidergehandelt hat. b) Der Gesetzgeber hat nicht dadurch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstoßen, daß er dem Berechtigten bei investiven Nutzungsverträgen (hier aufgrund der »Supervorfahrtsregelung« des § 3 a VermG i.d.F. des Hemmnisbeseitigungsgesetzes) einen sonst nicht vorgesehenen Anspruch auf Herausgabe des von dem Verfügungsberechtigten bezogenen Nutzungsentgelts eingeräumt hat.	210
22. 20. XII. 94 X ZR 56/93	1. Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz an einem Patent oder Gebrauchsmuster kann aus eigenem Recht Ansprüche wegen Patentverletzung geltend machen, soweit sein eigenes Nutzungsrecht berührt ist. 2. Der Vernichtungsanspruch gemäß § 140 a Abs. 2 PatG erfaßt auch solche Herstellungsmittel, mit denen nahezu ausschließlich zwar noch nicht unmittelbar das geschützte Endprodukt, wohl aber wesentliche, dazu dienende Einzelteile hergestellt werden. 3. Im Anwendungsbereich des § 140 b PatG kommt ein Wirtschaftsprüfervorbehalt grundsätzlich nicht in Betracht. 4. Der Auskunftsanspruch nach § 140 b Abs. 1 PatG richtet sich gegen alle Patentverletzer im Sinne der §§ 9 bis 13 PatG. Er erfaßt auch Lieferanten von Mitteln im Sinne des § 10 Abs. 1 PatG. 5. Der Zwang zur Klagenkonzentration gemäß § 145 PatG bezieht sich lediglich auf weitere Patente, nicht auch auf Gebrauchsmuster oder nebeneinander bestehende Patente und Gebrauchsmuster. (»Kleiderbügel«)	220